

Bei städtischen Communen geschieht die Berechnung nach der Zahl der theilhaftigen anständigen Communmitglieder.

Uebrigens findet auch hiebei der §. 17. aufgestellte Grundsatz Anwendung.

§. 19.

Verweisungen auf das Dienstablösungsgesetz.

Wegen der entferntern Interessenten eines berechtigten Grundstücks treten die Bestimmungen §. 25. und 77. bis mit 99. wegen der Nutznießer die Grundsätze §. 104^b. bis d. des Dienstablösungsgesetzes; wegen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, wegen der milden Stiftungen und der an Decretsertheilung gebundenen Personen und Korporationen, die Vorschriften §. 23.; wegen eintretender Pachtverhältnisse die Bestimmungen §. §. 105. bis mit 113^a. und ^b. des nurewähnten Gesetzes ein.

§. 20.

Ablösung der Nebenservitut der Trift.

Kommt es zu Ablösung einer Hutungsberechtigung, mit welcher eine bloße Triftgerechtigkeit (Uebertrift, Treibe), welcher andere Grundstücke unterworfen sind, als Nebenservitut in Verbindung steht, so dürfen sich die Besitzer der mit dieser Nebenservitut belasteten Grundstücke der Ablösung derselben nach den §. 33. dieses Gesetzes bestimmten Grundsätzen nicht verweigern.

§. 21.

Koppelhutungen, als Gemeinschaften.

Bei Koppelhutungsbefugnissen ist zu unterscheiden, ob sie auf wirklichem Rechte der Servitut beruhen, oder nach der Analogie der Gemeinschaft zu beurtheilen sind. Es bewendet deshalb bei der Bestimmung §. 53. des Mandats vom 4. October 1828, wonach das letztere im Zweifelsfalle alsdann angenommen werden soll, wenn die gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriffe von Grundstücken ausgeübt wird. Das Verhältniß kann sodann zu jeder Zeit auch auf einseitigen Antrag und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 22.

Koppelhutungen als Servituten.

Beruhet eine Koppelhutung wirklich auf gegenseitigen Servituten, so ist jeder Theil die Aufhebung derselben zu beantragen befugt. Als Gegenstand der Entschädigung ist hierbei nur dasjenige zu betrachten, um wie viel der Werthsbetrag der Servitut auf der einen Seite größer ist, als auf der andern. Im Uebrigen und so weit dieser Werthsbetrag gleich ist, tritt nämlich gegenseitige Aufhebung (Compensation) unmittelbar ein.

Wird die Koppelhutung auf einer ganzen Flur ausgeübt, so hat auch der einseitige Antrag eines in der Koppelhutungsberechtigung begriffenen Eigenthümers auf Ablösung die Aufhebung des Verhältnisses in Bezug auf den Proccirenten zur Folge.